

Vertragsbedingungen zu Ihrem Geldkonto

„Unser Engagement – Ihr Erfolg“



Inhalt

Vertragsbedingungen zu Ihrem Geldkonto

- Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB
- Datenschutz-Hinweise und Erklärungen zur Verwendung Ihrer Daten
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH
- Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung
- Besondere Bedingungen für das Geldkonto
- Besondere Bedingungen Verwarentgelte für Guthaben
- Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager
- Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen)
- Preis- und Leistungsverzeichnis

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB

(Stand 1. Januar 2022)

Vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden erteilt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgende allgemeine Informationen:

Name und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens

Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof
Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000, Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118
info@fondsdepotbank.de, www.fondsdepotbank.de
Die Bank wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer:
Sebastian Henrichs, Sabine Dittmann-Stenger

Sitz und Register

Der Sitz der Bank ist Hof/Saale. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter der Nummer HRB 2018 eingetragen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Bank führt als Kreditinstitut Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) von Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften (im Nachfolgenden „Investmentgesellschaften“ genannt) verwahrt werden. Die Kunden der Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschaufträge über das bei der Bank geführte Depot durchzuführen. Darüber hinaus bietet die Bank Beratern und Verwaltungsgesellschaften Abwicklungsdienstleistungen an. Ferner werden Kundengelder als Einlagen entgegengenommen und Effektenkredite vergeben.

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die gesamte Kommunikation mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsschluss, der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Ziffer 20 der Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Information über das Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Depotöffnungs- und ggf. Kontoöffnungsantrag bzw. dem Freischaltungsauftrag für das Fondsbanking und/oder den InfoManager ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Depot- und ggf. Konto- bzw. Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrages ab. Im Falle des Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrages kann abweichend von Satz 1 das Angebot auch telefonisch erfolgen. Nach dem Zugang dieses Angebotes bei der Bank kommt der Depot- und ggf. Konto- bzw. Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrag durch die Annahme durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank. Nach Durchführung einer ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung bestätigt die Bank den Abschluss des Depot- und ggf. Kontovertrages in einem gesonderten Schreiben.

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

1. Depotvertrag: Die Bank wird nach erfolgter Legitimation des Kunden ein Depot und ggf. erforderliche Unterdepots eröffnen. Im Rahmen des mit der Bank geschlossenen Depotvertrages verwahrt die Bank die vom Kunden erworbenen Investmentanteile. Der Erwerb und die Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt durch Kommissionsgeschäft. Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, Investmentanteile zu erwerben oder zu veräußern. In der Folge wird sich die Bank bemühen, für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder

sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen oder die Aufträge durch Selbsteintritt im Sinne von § 400 HGB ausführen. Nach der Abwicklung der Kauf-/Verkaufstransaktion erhält der Kunde eine Abrechnung von der Bank.

2. Geldkonto: Soweit dieser Service angeboten wird, wird das Geldkonto in laufender Rechnung geführt. Das Geldkonto dient als Anlagekonto und Verrechnungskonto für das Depot sowie der Verwahrung von Einlagen. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsdiensten (z. B. Überweisungen, Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Geldkonto verfügen. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank ist berechtigt, für die Verwahrung von Einlagen ein Verwahrtgelt zu berechnen.

3. Fondsbanking und/oder InfoManager: Das Fondsbanking ermöglicht die Einsichtnahme von Depotbeständen, Kontoständen, Spar- und Auszahlplänen, Depotumsätzen und persönlichen Daten über das Internet (Leseberechtigung) sowie gegebenenfalls die Erteilung von Aufträgen über das Internet im jeweils von der Bank angebotenen Leistungsumfang (Transaktionsberechtigung). Über den InfoManager als elektronisches Postfach können dem Kunden alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen zur Verfügung gestellt werden, für die nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

1. Depotvertrag: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung eines Depots und Verwahrung der vorhandenen Investmentanteile sowie durch Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes. Das hierfür zu entrichtende Entgelt sowie die Entgelte für weitere Leistungen der Bank und die Fälligkeiten der Entgelte sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

2. Geldkonto: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Geldkonto durch Bereitstellung und Führung eines Geldkontos sowie Verwahrung der Einlagen. Gutschriften und Belastungen werden auf dem in laufender Rechnung geführten Geldkonto verbucht. Die Bank ist berechtigt, das Geldkonto mit Zinsen für geduldete Überziehungen und Entgelten aus der Geschäftsverbindung zu belasten.

3. Fondsbanking und/oder InfoManager: Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Fondsbanking- und/oder InfoManagervertrag durch Ermöglichung der Lese- bzw. Transaktionsberechtigung bzw. durch die Zurverfügungstellung der Dokumente im vorgesehenen Umfang in das elektronische Postfach.

Vertragliche Kündigungsbedingungen

1. Depot- und Kontovertrag: Die Regelungen zur Kündigung des Depot- und Kontovertrages ergeben sich aus Ziffer 18 und 19 der Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Ziffer 7 und 8 der Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH.

2. Investmentanteile: Die Regelungen über die Kündigung und Auflösung des jeweiligen Investmentvermögens sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

3. Fondsbanking und/oder InfoManager: Hinsichtlich der Kündigungsregelungen zum InfoManager verweisen wir auf die Bestimmungen zur Kündigung und Beendigung der Geschäftsbeziehungen in den Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

Preise

1. Depot- und Kontovertrag: Für Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Depots und der Depot- und Kontoführung sowie des Fondsbanking und/oder InfoManager gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Zinsen und Entgelte können im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen unterliegen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde bei der Bank anfordern.

2. Investmentanteile: Beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Investmentanteilen kann ein Ausgabeaufschlag bzw. ein Rücknahmeabschlag von der Bank berechnet und vereinnahmt werden. Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen und den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen (z. B. Kosteninformationen) enthalten.

Steuern

Für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger gilt: Erträge aus Investmentfonds können als Kapitaleinkünfte ertragsteuerpflichtig sein. Solche sind Ausschüttungen des Investmentfonds, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne von § 16 InvStG. Veräußerungsgewinne können gegebenenfalls auch bei z. B. Auflösung oder Verschmelzung von Investmentvermögen sowie bei Wertpapierüberträgen anfallen. Für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt die Ertragsteuerpflicht für Veräußerungsgewinne grundsätzlich nur für Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, soweit der Gewinn aus der Veräußerung dieser Investmentanteile 100.000 Euro übersteigt (Freibetrag). Dieser Freibetrag findet nur in der Veranlagung und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer Anwendung; für bestimmte Investmentanteile gelten insofern jedoch Besonderheiten.

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen, Veräußerungserlösen und Guthabenzinsen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die dargestellte steuerliche Behandlung kann sich ändern. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einer Anlage in Investmentanteile oder auf dem Geldkonto sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

1. Depotvertrag: Investmentanteile unterliegen preislichen Schwankungen. Es besteht das Risiko sinkender Anteilpreise, denn bei in Investmentvermögen gehaltenen Vermögenswerten spiegeln sich Wertverluste im Anteilpreis wider. Auf solche Preisschwankungen und Wertveränderungen auf dem Finanzmarkt hat die Bank keinen Einfluss. Die Entwicklung der Anteilpreise in der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft.

2. Geldkonto: Zinsen auf dem Geldkonto unterliegen Veränderungen. Der Service Geldkonto kann von der Bank eingestellt werden.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH beschrieben. Daneben gelten Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH enthalten.

Widerrufsbelehrung für den Kunden

Widerrufsrecht bzgl. des Depotvertrages, des Geldkontos und des Fonds-banking- und/oder InfoManagervetrages

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB durch die Bank. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufsbelehrung, für die Bank mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrages ist der Kunde auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht bzgl. Investmentanteile

Hinsichtlich des Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Der Kunde kann den außerhalb von Geschäftsräumen veranlassten Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen nach Maßgabe von § 305 KAGB widerrufen. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Depoteröffnungsunterlagen abgedruckt.

Datenschutz-Hinweise und Erklärungen zur Verwendung Ihrer Daten

(Stand 1. März 2018)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Die Datenschutzhinweise können Sie auch im Internet unter www.fondsdepotbank.de im Abschnitt „Datenschutz“ einsehen oder über www.fondsdepotbank.de/datenschutz anfordern.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

1.1 Name und ladungsfähige Anschrift der verarbeitenden Stelle:

Fondsdepot Bank GmbH
Windmühlenweg 12
95030 Hof
Telefon: +49 (0) 9281 7258-0
Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118
E-Mail: info@fondsdepotbank.de

1.2 Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

Mario Arndt
DEUDAT GmbH
Zehntenhofstraße 5b
65201 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 950008-32
Telefax: +49 (0) 611 950008-5932
E-Mail: datenschutz@fondsdepotbank.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter der E-Mail-Adresse.

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftproben).

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch sein Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), mittelbare Informationsdaten aus Scoring- und Profiling-Maßnahmen (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten) oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handelsregister), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbe-Scores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

3. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Aufnahme und/oder dem Bestehen von Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, welche für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage einen Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbesondere sind wir nach geldwäscherechtlichen Vorschriften (GwG) verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen bzw. machen Sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

4. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungen personenbezogener Daten sind:

- Gesetzliche Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO
- Öffentliches Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO

- Die Erfüllung vorvertraglicher und vertraglicher Zwecke gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO
- Im Rahmen von Interessenabwägungen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO
- Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten benötigt werden, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

4.1 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Zudem unterliegen wir als Bank weiteren gesetzlichen Regelungen, wie dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Steuergesetz (EStG) sowie weiteren bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben verarbeiten wir die erhobenen Daten u. a. zu Zwecken der Kreditwürdigkeitsprüfung, der Identitäts- und Altersprüfung, der Betrugs- und Geldwäscheprevention, der Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie der Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen. Darunter fallen aufsichtsrechtliche Vorgaben, handelsrechtliche und steuerliche Aufbewahrungspflichten sowie unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

4.2 Verarbeitung Ihrer Daten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Eröffnungsantrag für ein Geldkonto, Eröffnungsantrag mit Kaufauftrag) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen.

Um unseren Serviceleistungen nachkommen zu können, benötigen wir Ihre Daten für Vertragsabschlüsse und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die angebotenen Leistungen zur Verfügung stellen zu können.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von vertragsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten aller bei der Fondsdepot Bank mit Ihnen bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Diese ausgewählten Daten sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Art der Verarbeitungen personenbezogener Daten zu vorvertraglichen und vertraglichen Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten notwendig sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

4.3 Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten im Rahmen von Scoring- oder Profiling-Maßnahmen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Diese berechtigten Interessen können z. B. sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer

- Daten nicht widersprochen haben,
- Provisionsermittlung
- Vertriebscontrolling und -statistik
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
- Risikosteuerung in der Bank
- zur Werbung für eigene Produkte und für Produkte von Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf missbräuchliche Anwendung unserer Dienstleistungen hindeuten können.

Die Verwendung und Nutzung dieser Daten erfolgt durch mittelbare und unmittelbare Erhebung.

4.4 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

5. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

5.1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

5.2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und muss an die unter Abschnitt 1 genannten Kontaktdaten gerichtet werden.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung ebenfalls widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an die in Abschnitt 1 genannten Kontaktdaten.

Weiterhin haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Herausgabe und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben unter 1.2 genannte Adresse.

6. An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Innerhalb des Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Zugriff auf Ihre Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kunden-

bezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 unserer Allgemeine Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, oder wenn Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).
- Vermittler: Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.
- Externe Dienstleister: Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.
- Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

Weitere Datenempfänger können auch diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

Alle Datenempfänger wurden von uns sorgfältig ausgewählt und haben sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 Abs. 1 f) i. V. m. Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

7. Welche anderen Datenquellen nutzen wir?

Wir benötigen Ihre Adressdaten für die Durchführung des Vertrages. Wenn wir Sie nicht postalisch erreichen können, versuchen wir, Ihre aktuelle Adresse festzustellen. Dazu nutzen wir verschiedene Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Adresse kennen können. Das sind z. B. Vermittler, Postdienstleister oder Anbieter von Adressrecherchen. Aktuell arbeiten wir mit der Firma Deutsche Post Adress GmbH & Co KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, zusammen.

8. Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Eine Übermittlung von Daten ins außereuropäische Ausland findet nicht statt.

9. Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgezielte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit kann Scoring genutzt werden. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

11. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei

ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

- Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken: Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Falls der Vertrag nicht zu Stande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten nach Antragstellung.

Wenn wir Ihre Daten benötigen, um Rechtsansprüche zu klären, speichern wir diese für den dafür erforderlichen Zeitraum.

12. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Zur Wahrung Ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit stellen wir Ihnen die von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

Falls Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an eine der in Abschnitt 1 genannten Stellen.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung ebenfalls widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an die in Abschnitt 1 genannten Kontaktdaten.

13. Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den in Abschnitt 1.2 genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Hausanschrift:
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach- Deutschland

Postanschrift:
Postfach 606
91511 Ansbach- Deutschland

Erreichbarkeit
Telefon: +49 (0) 981 53 1300
Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand September 2021)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr.11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines

Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an

den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugsbriefe

Werden der Bank Einzugsbriefe mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Briefe.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugsbriefen aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugsbriefe oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Briefe vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, – wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder – wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder – wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Einlagensicherungsfonds

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuttscheinanleihen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

20.2 Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

20.3 Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstleistungsverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstleistungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (Stand 1. Januar 2022)

(im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt)

Ergänzende Grundregeln

1. Ergänzung zu Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ergänzen die Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt).

2. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Telefongespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzeichnen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen über die Gespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden stehen dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung.

3. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

3.1 Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist jeder Konto-/Depotinhaber berechtigt, ohne Mitwirkung der anderen Konto-/Depotinhaber zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depot“) und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

a.) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

b.) Auflösung der Konten/Depots

Eine Auflösung der Konten/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 3.5 dieser Sonderbedingungen).

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

3.4 Konto- und Depotmitteilungen

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen, mit Ausnahme von Konto-/Depotkündigungen, werden dem im Konto-/Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto-/Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter Erklärung verlangt wird, jedem Konto-/Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden. Konto-/Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Konto-/Depotinhaber zugeleitet.

3.5 Regelungen für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufenden sämtlicher Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

4. Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

4.1 Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten. Mindestens einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Depotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

4.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

5. Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte

Fällige Aufwendungen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilbestand im Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Aufwendungen und Entgelte nicht oder teilweise nicht ausreichend oder unveräußerlich ist, ist die Bank berechtigt, die nicht ausgeglichenen fälligen Aufwendungen und Entgelte von der durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzbankverbindung einzuziehen, sofern hierfür eine gültige/s Einzugsermächtigung/Mandat vorliegt. Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank den Ausgleich

des Depotführungsentgeltes und der Portoauslagen an Stelle durch Verkauf von Wertpapieren durch Lastschriftinzug in Verbindung mit Erteilung einer/eines Einzugsermächtigung/Mandats zu beauftragen. Im Falle einer Rücklastschrift oder des Widerrufs der/des Einzugsermächtigung/Mandats werden die fälligen und künftigen Depotführungsentgelte und Portoauslagen durch Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen. Sollte die vorangehend beschriebene Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte nicht möglich sein, wird die Bank die fälligen Aufwendungen und Entgelte in Rechnung stellen.

6. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

Kündigung

7. Kündigung

7.1 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages durch Kunden

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß Ziffer 18 der AGB eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

8. Teilkündigungsrechte der Bank/Löschung von Depots

8.1 Teilkündigung des Depotvertrages

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 19.1 der AGB genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an Investmentvermögen kündigen, wenn diese Anteile oder Aktien an Investmentvermögen von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich solcher Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) Investmentsteuergesetz (im Nachfolgenden „InvStG“ genannt) nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, wenn in der Person des Anlegers die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 InvStG nicht oder nicht mehr vorliegen.

Dem steht der Fall gleich, dass der Anleger den gemäß § 10 Absatz (4) InvStG erforderlichen Nachweis nicht erbracht oder dies nach Aufforderung durch die Bank nicht binnen angemessener Frist nachgeholt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn er bei der Bank zur Weiterleitung an das Investmentvermögen eingereicht wird. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck.

8.2 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Ziffer 7 dieser Sonderbedingungen entsprechend.

8.3 Löschung von Depots

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

Depotführung

9. Einschränkung des Geschäftsgegenstands

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

10. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen

10.1 Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Investmentanteile angemessen für den Kunden sind, d.h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

10.2 Ausschluss der Beratung

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insofern ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

10.3 Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen/gesetzlich erforderliche Informationen

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die gesetzlich erforderlichen Informationen (z. B. Kosteninformationen) sowie die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesent-

liche Anlegerinformationen, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

Ausführung von Depotaufträgen

11. Kauf- und Verkaufsaufträge

11.1 Beschränkung auf von der Bank angebotene Investmentanteile

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Investmentanteilen von Investmentvermögen entgegen. Diese Investmentanteile müssen darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und Nachweise einreicht und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen). Nachweis im Sinne der vorgenannten Regelung ist insbesondere der Nachweis der Steuerbefreiung gemäß § 10 Abs. (4) InvStG zur Weiterleitung an das Investmentvermögen durch die Bank.

11.2 Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.3 Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert zuzüglich eines von der Bank erhobenen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird, zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgeltes (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgeltes. Der vom Kunden zu zahlende Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen bzw. Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen zu. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.4 Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Aufgrund dieser Ordermodalitäten kann die Bank dem Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen festen Preistag, keine feste Zuordnung zu einer bestimmten Handelszeit eines Investmentvermögens und keinen festen Abrechnungspreis zusagen. Der Kunde kann die beschriebene Durchführung der Bearbeitung auch im Voraus zu einem bestimmten Termin beauftragen.

Eine solche Bearbeitung wird die Bank nicht unverzüglich, sondern erst an diesem Termin vornehmen.

Aufträge des Kunden an die Bank mit dem Inhalt, die Weitergabe so zeitig zu veranlassen, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, wird die Bank nicht entgegennehmen. Bestehen Zweifel, ob ein Kunde eine Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin oder eine so zeitige Weitergabe wünscht, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, ist die Bank berechtigt, den Auftrag im Sinne einer Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin auszulegen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing-Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.5 Netting

Kauforders von Kunden und Verkauforders derselben und anderer Kunden stehen in einem Verhältnis der Gegenläufigkeit. Gegenläufige Kauf- und Verkauforders können von der Bank zusammengefasst werden und die in Folge ermittelte Nettoposition im Wege des Kommissionsgeschäfts an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Die Zusammenlegung kann für einen Einzelfall nachteilig sein. Die Bank wird Aufträge nur

zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Soweit sie nicht als Nettoposition weitergeleitet werden, führt die Bank die zusammengefassten gegenläufigen Kauf- und Verkauforders jeweils für sich als Kommissionär durch Selbsteintritt aus, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 des Handelsgesetzbuches bedarf. Unter Bearbeitung ist im Falle des Selbsteintritts dessen Ausübung durch Eingabe derjenigen Kauf- oder Verkauforder ins Kontoführungssystem der Bank zu verstehen, die mit einer gegenläufigen Verkaufs- oder Kauforder eine Verrechnungseinheit bildet, indem sie ihr als nächstes zeitlich nachfolgt, sofern die vorangegangene Order nicht ihrerseits bereits Teil einer Verrechnungseinheit ist. Die Eingabe ins Kontoführungssystem ist hinsichtlich der jeweils die Verrechnungseinheit bildenden Kauf- bzw. Verkauforder als eine Bestätigung der Willenserklärung gemäß § 151 BGB zum Selbsteintritt anzusehen. Im Falle des Selbsteintritts bestimmt sich der Kauf- bzw. Verkaufspreis entsprechend dem Preis des Ausführungsgeschäfts und dem Ausführungszeitpunkt im Sinne der vorgenannten Vorschriften, die gelten würden, wenn die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge als Teil einer Nettoposition an die Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet würden. Die vorgenannten Regelungen betreffend die Beauftragung der Bank durch den Kunden zur Bearbeitung im Voraus zu einem bestimmten Termin bzw. zur so zeitigen Veranlassung der Weitergabe, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, gelten entsprechend.

11.6 Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Investmentanteilen eines Investmentvermögens, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

12. Tauschaufträge

Aufträge zum Tausch von Investmentanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln.

Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstauschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

13. Übertragung/ Ein- und Auslieferung von Investmentanteilen

13.1 Allgemeine Regelung

Ein Auftrag zur Übertragung von Investmentanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Investmentanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

13.2 Investmentvermögen gem. § 10 InvStG

Ein Auftrag zur Übertragung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist erst möglich, sobald der Anleger der Bank eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der sich die Zustimmung des Investmentvermögens zur Übertragung ergibt. Übertragung im Sinne dieses Absatzes meint die Übertragung von einem Anleger auf einen anderen, unabhängig davon, ob sie zu einem anderen Institut als der Bank erfolgt. Mit der Einreichung der Bestätigung erklärt der Anleger zugleich, dass die Bank berechtigt ist, diese an das andere Institut weiterzuleiten.

Erfüllung der Investmentanteilgeschäfte

14. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Investmentgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

15. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifbandverwahrung).

16. Anschaffung im Ausland

16.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge über in- oder ausländische Investmentanteile im Ausland ausführt.

16.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie

dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

16.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

16.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Ziffer 16.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

17. Wiederanlage von Ausschüttungen/Barausschüttung

17.1 Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz (11) InvStG werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Investmentanteilen des betreffenden Investmentvermögens wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat, zum nächstmöglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Regelung zur Behandlung von Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens bleibt unberührt.

17.2 Barausschüttung

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf diejenige Referenzbankverbindung, die bei der Depotöffnung angegeben wurde, hat der Kunde später eine andere Referenzbankverbindung angegeben, auf diese. Ein Auftrag zur automatischen Auszahlung von Ausschüttungsbeträgen wird seitens der Bank nicht angenommen, falls eine solche Referenzbankverbindung nicht vorliegt und der Kunde auch keine Referenzbankverbindung für die Auszahlung benennt.

17.3 Ausschüttungen bei Verschmelzungen

Wird ein Investmentvermögen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen (im Nachfolgenden „aufnehmendes Investmentvermögen“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Investmentvermögens angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

17.4 Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens

Auch unabhängig davon, ob ein Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, werden sämtliche Ausschüttungserträge automatisch ausgezahlt, wenn es sich um Ausschüttungen eines Investmentvermögens während dessen Abwicklung handelt. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung der Ausschüttungserträge vor, werden die Ausschüttungen auf ein bei der Bank für den Kunden geführtes Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang in den Ausschüttungen des Investmentvermögens neben steuerfreien Kapitalrückzahlungen auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind, ist die Bank zunächst berechtigt, auf jede Ausschüttung während eines Kalenderjahres Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Bank hat aber in angemessener Zeit nach Ablauf eines Kalenderjahres zu ermitteln, in welchem Umfang die Ausschüttungen steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und dem Kunden die darauf entfallende Kapitalertragsteuer zu erstatten.

18. Auflösung und Verschmelzung von Investmentvermögen/Änderung der Fondseinklassifizierung

18.1 Auflösung von Investmentvermögen/Auskehrung des Liquidationserlöses/Auszahlplan

Wird ein Investmentvermögen, dessen Investmentanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so wird die Bank, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung vorliegt, den auf die verwahrten Investmentanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck. Auszahlpläne werden nach Einstellung der Anteilrücknahme beendet.

18.2 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen bei fehlender Weisung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt. Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand an dem aufnehmenden

Investmentvermögen erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Regelung der Ziffer 18.2 gilt nur, sofern das aufnehmende Investmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Die Regelungen der Ziffern 18.3 und 18.4 bleiben unberührt.

18.3 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen zu Spezial-Investmentfonds

Erfolgt in den Fällen der Ziffer 18.2 die Verschmelzung zu einem Investmentvermögen im Sinne von §§ 25 ff. InvStG (Spezial-Investmentfonds), ist die Bank hinsichtlich der fortan im Depot verwahrten Anteile oder Aktien am Spezial-Investmentfonds zur Teilkündigung im Sinne von Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen berechtigt. Eingerichtete Spar- und Auszahlpläne sind mit Wirksamwerden der Verschmelzung als widerrufen anzusehen.

18.4 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung zu Investmentvermögen im Sinne von § 10 InvStG (Investmentfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger)

Im Falle einer Verschmelzung zu Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist die Bank berechtigt, einen Depotvertrag unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen hinsichtlich im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an ebendiesem Investmentvermögen teilzukündigen. Die Bank ist berechtigt, einen ihr in der Vergangenheit zum Zwecke der Weiterleitung an eines der miteinander verschmelzenden Investmentvermögen eingereichten Nachweis gemäß § 10 Absatz (4) InvStG an dasjenige Investmentvermögen, auf welches verschmolzen wird, weiterzuleiten. In diesem Fall wird sie eingerichtete Spar- und Auszahlpläne gemäß Ziffer 18.2 fortsetzen. Ansonsten ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung der eingerichtete Spar- bzw. Auszahlplan als widerrufen anzusehen.

18.5 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Änderung der Fondseinklassifizierung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Sparraten weiterhin in Anteilen dieses Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand dieses Investmentvermögens erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Ziffern 18.2 bis 18.4 bleiben unberührt.

19. Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren

Die Bank führt Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB und dieser Sonderbedingungen. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer 16.3 der Sonderbedingungen). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit eines Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 16.4 der Sonderbedingungen.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichem Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u.a. vor, dass die Investmentanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank.

20. Steuererstattungen

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen auszahlbare steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung vorliegt, das Guthaben einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck.

21. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern/ Verrechnung mit Geldkontoguthaben und Lastschriftinzug von Referenzbankverbindung

21.1 Anteilsverkauf

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) und reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

21.2 Verrechnung mit Geldkontoguthaben

Soweit dem Anteilsverkauf rechtliche Gründe (z. B. Bestehen des Pfandrechts eines Dritten an den Anteilen oder Verhinderung des rückwirkenden Entfallens einer Arbeitnehmer-Sparzulage wegen vorzeitiger Verfügung über die erworbenen Investmentanteile) entgegenstehen oder soweit der Anteilsverkauf zur Abführung der Kapitalertragsteuer nicht ausreichend ist, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag gegen das Guthaben auf einem bei ihr unterhaltenen als Referenzbankverbindung für das Depot dienenden Geldkonto zu verrechnen. Sofern nicht der Kunde oder bei mehreren Geldkontoinhabern ein anderer Geldkontoinhaber vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf die Bank auch insoweit die Geldbeträge von diesem Geldkonto einziehen, wie eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wurde.

21.3 Lastschriftinzug von Referenzbankverbindung

Sofern ein solches Geldkonto nicht vorhanden ist, soweit das Geldkonto kein ausreichendes Guthaben aufweist und auch ein Einzug im Rahmen der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit ausscheidet, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag von einer ihr vom Kunden angegebenen externen Referenzbankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

21.4 Vorabpauschale

Zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale nach § 16 Absatz (1) Nr. 2 InvStG ist die Bank zum Vorgehen nach den vorgenannten Absätzen auch ohne vorherige Aufforderung an den Kunden berechtigt.

21.5 Abweichende Weisung des Kunden

Der Kunde ist berechtigt, die Bank anzuweisen, die in den vorgenannten Absätzen vorgegebene Reihenfolge von Anteilsverkauf, Guthabenverrechnung und Abbuchung von der Referenzbankverbindung nach seinen Vorgaben abzuändern. Die Bank wird in diesem Falle auf eine nachrangige Maßnahme erst zurückgreifen, soweit eine vorrangige nicht möglich ist oder ihr rechtliche Gründe im Sinne der Ziffer 21.2 entgegenstehen. Im Falle des Anteilsverkaufs ist er darüber hinaus berechtigt, Vorgaben zu machen, in welcher Reihenfolge von ihm gehaltene Anteile an Investmentvermögen verkauft werden sollen.

22. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Auflösung von Investmentvermögen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

23. Überträge an die Bank

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Investmentanteile von der Bank angeboten und soweit ganze Investmentanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank kann die Annahme von Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

24. SEPA-Basislastschrift;

Verkürzung der Ankündigungsfrist/Scheckeinreichung

24.1 Lastschriften

Die Bank wird dem Kunden spätestens 1 Tag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug ankündigen (z. B. durch Mitteilung auf der Wertpapierabrechnung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschriftinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

Das SEPA-Mandat ist die Grundlage für den Lastschriftinzug. Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn der Kunde oder Zahlungsempfänger dieses schriftlich widerruft bzw. nach dem letzten Lastschriftinzug 36 Monate nicht in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen und bei Änderung des Girokontoinhabers ist die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

24.2 Scheckeinreichung

Die Bank akzeptiert keine Schecks.

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

- Umgang mit Interessenkonflikten - (Stand 1. Juli 2020)

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Ein wesentlicher Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung besteht in der Vermeidung von Interessenkonflikten, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu verhindern. Dennoch können die getroffenen wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass eine Schädigung der Interessen der Kunden vermieden wird. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) oder innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher die Bank angehört, zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund und um unserer Verantwortung gerecht zu werden haben wir in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität unserer Geschäfte angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Interessenkonflikte können durch persönliche Beziehungen von Mitarbeitern, der Geschäftsführung der Bank, der Geschäftsführung von Produktgebern und Kooperationspartnern, sowie deren verbundenen Personen entstehen oder aus Beziehungen der Fondsdepot Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z.B. bei der Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften.

Trotz dieser getroffenen wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte lassen sich in den nachfolgend beschriebenen Fällen Interessenkonflikte nicht vollständig vermeiden. Ein solcher Interessenkonflikt kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Bestandsprovision und/oder Vertriebsprovision, ggf. in der Gestaltung mit variablen Stufen (sog. Staffelp Provisionen) von den die jeweiligen Investmentvermögen aufliegenden Investmentgesellschaften entgegennehmen, solange die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen bei uns verwahrt werden. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsprovision berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen. Schließlich gewähren uns Investmentgesellschaften sonstige monetäre Leistungen (z. B. künftige Projektkostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Administration von Depots).

Sofern die Bank als Vermögensverwalter tätig wird, darf sie generell keine Zuwendungen annehmen, sofern es sich nicht um geringfügige nicht-monetäre

Zuwendungen handelt.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen eine zeitanteilige Bestandsvergütung (Vertriebsfolgeprovision) und/oder sonstige nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways) gewähren.

Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass Interessenskonflikte beim Beziehen von Research Reports oder anderen öffentlichen Äußerungen eines Research Analysten entstehen können.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Abschlussentgelt berechnet.

Nähere Informationen zu den genannten monetären und nicht monetären Zuwendungen und Kosten erhalten Sie in den Kosteninformationen.

Sofern die Bank für Sie als Vermögensverwalter tätig wird, ergeben sich einige Besonderheiten: Hier beauftragen Sie uns mit der Verwaltung Ihrer Kapitalanlage und delegieren damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns. Wir oder ggf. von uns beauftragte Assetmanager treffen diese Entscheidungen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinie.

Um den sich daraus ergebenden Interessenkonflikten entgegenzuwirken, wurden bei uns spezielle organisatorische Maßnahmen errichtet. Ein typischer Interessenkonflikt ergibt sich z. B. aus der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung, da dabei nicht auszuschließen ist, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Zur Vermeidung eines solchen Verhaltens werden besondere interne Überwachungs- und Kontrollhandlungen vorgenommen.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Investmentgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbskonditionen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für das Geldkonto (Stand 1. Januar 2022)

Grundsätzliche Regelungen für Geldkonten

Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und Sonderbedingungen der Fondsdépôt Bank GmbH (im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt)

Für das Geldkonto gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB und den Sonderbedingungen diese Besondere Bedingungen für das Geldkonto (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).

1. Kontoführung des Geldkontos

1. Das Geldkonto dient der Vermögensanlage. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsdiensten (z. B. Teilnahme am Überweisungsverkehr oder Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Das Guthaben auf dem Geldkonto ist täglich fällig. Das Geldkonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung oder als Kreditkonto geführt (Kontokorrent).
2. In Verbindung mit einem EUR-Geldkonto besteht die Möglichkeit einer Kontoeröffnung in Fremdwährungen, und zwar USD-, GBP- und CHF-Konten.

2. Einzahlungen, Verfügungen und Kontolöschung bei Nullbestand

Einzahlungen sind in Form von Überweisungsgutschriften möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens oder der eingeräumten Kreditlinie zulässig. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Die Fondsdépôt Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) kann ein Geldkonto ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es über einen Zeitraum von 24 Monaten durchgängig einen Nullsaldo aufweist.

3. Zinsen

1. Die Einlagen auf dem Geldkonto werden täglich verzinst. Der Zinssatz ist variabel. Für EUR-Konten wird zur Ermittlung des Zinssatzes als Referenzzins der „Einlagesatz der Europäischen Zentralbank“, für USD-Konten die „Secured Overnight Financing Rate (SOFR)“, für CHF-Konten die „Swiss Average Rate Overnight (SARON)“ sowie für GBP-Konten der „Reformed Sterling Overnight Index Average (SONIA)“ als Basis verwendet. Die Höhe des Zinssatzes wird auf der Homepage der Bank unter www.fondsdépôtbank.de/produkte-und-leistungen/geldkonto ausgewiesen und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
2. Für die Inanspruchnahme eines Kreditrahmens berechnet die Bank Sollzinsen, deren Höhe sich nach den Vereinbarungen im zu Grunde liegenden Kreditvertrag richtet. Sofern die Bank eine Überziehung des Geldkontos bzw. der eingeräumten Kreditlinie vorübergehend duldet, ergeben sich die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.
3. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartals gutgeschrieben bzw. belastet.
4. Sofern sich die wesentlichen Grundlagen für die Berechnung des verwendeten Referenzzinssatzes verändern oder dieser vorübergehend oder dauerhaft nicht zur Verfügung steht, ist die Bank berechtigt, einen geeigneten alternativen Referenzzinssatz zu verwenden. Der alternative Referenzzinssatz muss auf Basis eines von der Finanzaufsicht überprüften Verfahrens ermittelt werden. Die Bank wird den Kunden über die Änderung des Referenzzinssatzes informieren.
5. Die Bank verfügt zudem über einen robusten, schriftlichen Notfallplan für den Fall, dass ein verwendeter Referenzzinssatz sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. (Artikel 28 Absatz 2 Verordnung (EU) 2016/1011 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Juni 2016)

4. Kontoüberziehungen

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen. Unabhängig davon kann die Bank Überziehungen des Kontos dulden. Hierzu ist die Bank nicht verpflichtet. Geduldete Überziehungen sind Überziehungen des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf dem Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Eine solche geduldete Überziehung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb 1 Monats auszugleichen, sofern mit der Bank keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Derartige Verfügungen führen weder zu einer Einräumung eines Kredits noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits. Die Bank ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen ihren Verzugs Schaden geltend zu machen und den Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5. Ermächtigung der Bank

1. Soweit sich am letzten Bankarbeitstag des Monats ein offener Steuersaldo zu Lasten des Kunden ergibt – insbesondere im Fall des § 44 Absatz 1 Satz 7-11 EStG –, ist die Bank berechtigt, anstelle einer diesbezüglichen Anzeige beim Betriebsstättenfinanzamt der Bank den Fehlbetrag gegen das Guthaben auf dem Geldkonto zu verrechnen und den offenen Steuerbetrag im Namen des Kunden an das Finanzamt zu überweisen. Die Bank wird den Kunden hierüber mittels Kontoauszug informieren.
2. Sofern nicht der Kunde oder bei mehreren Geldkontoinhabern ein anderer Geldkontoinhaber vor Zufluss der Kapitalerträge widerspricht, darf die Bank auch insoweit die Geldbeträge von diesem Geldkonto einziehen, wie eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit das Geldkonto kein ausreichendes Guthaben aufweist und auch ein Einzug im Rahmen der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit ausscheidet, ist die Bank berechtigt, den Fehlbetrag von einer ihr vom Kunden angegebenen externen Referenzbankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

6. Vorübergehende Leistungseinschränkung bei Fremdwährungsgeldkonten

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in EURO) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank die Verfügung vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Änderung der Besondere Bedingungen

Für Änderungen dieser Besondere Bedingungen gilt Ziffer 1.2 der AGB.

Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleich bleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	EURO	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	EURO	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als EURO	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	EURO oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

- Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.
- Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.
- Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.
- Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

- Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).
- Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.
- Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmepunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

- Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank

widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

- Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.
- Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurück zu erlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

- Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).
- Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.
- Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

- Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.
- Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.
- Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

¹ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

² EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscodes).

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstrahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeine Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁴ (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁵

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden,
- und bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung“ zwischen Kunden und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

1. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
2. Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.
3. Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

1. Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung

nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermitteln die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2. Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
3. Im Fall einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.
4. Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
2. Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldtendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1. Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
2. Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem

⁴ Siehe Fußnote 2.

⁵ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatischer Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung⁷) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten⁸)

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs- Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Fall einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

1. Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übernimmt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
2. Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.
3. Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese

Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

4. Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
2. Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Überweisungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

- Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geldtendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1. Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach den Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
2. Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter

⁶ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁷ Z. B. US-Dollar

⁸ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 6).

Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁹

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

1. Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.
2. Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1. Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach den

Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2. Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britische Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

*Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

⁹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums derzeit: siehe Fußnote 6).

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstleistungsvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nummer 12 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogene SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,

- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

1. Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.
2. Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

1. Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.
2. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn
 - der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
 - der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
 - die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
 - die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitet ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.
3. Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

²Mitgliedsstaaten siehe Anhang.

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

⁴Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

1. Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
2. Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.
3. Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

1. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.
2. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.
3. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Fall einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

1. Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung ann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.
2. Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.
3. Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.
4. Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
2. Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1. Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2. bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
 - Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.
2. Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang:

Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Besondere Bedingungen Verwahrtgelte für Guthaben

(Stand 1. Januar 2022)

Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt), den Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt) und den Besondere Bedingungen für das Geldkonto

Für das Geldkonto gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB, den Sonderbedingungen und den Besondere Bedingungen für das Geldkonto diese Besondere Bedingungen Verwahrtgelte für Guthaben (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).

1. Verwahrtgelt und Freibetrag

Für die Verwahrung von Einlagen auf in Euro geführten Geldkonten zahlt der Geldkontoinhaber der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“) ein variables Entgelt („Verwahrtgelt“). Die Bank kann je Geldkonto einen Freibetrag einräumen, für den kein Verwahrtgelt erhoben wird. Die Höhe des Verwahrtgelts und des Freibetrags ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis und werden auf der Homepage der Bank veröffentlicht.

2. Berechnung des Verwahrtgelts

1. Für die Berechnung des Verwahrtguthabens ist der jeweils fehlerfrei ermittelte Tagesendsaldo maßgeblich. In den Tagesendsaldo gehen alle bis zum Ende des jeweiligen Tages entsprechend der Regelungen zur Wertstellung valuierten Kontobewegungen ein. Korrektur- oder Stornobuchungen, die die Bank im Nachhinein vornimmt, werden bei der Ermittlung des Verwahrtgelts berücksichtigt.
2. Auf das den Freibetrag übersteigende Guthaben wird nachträglich ein Verwahrtgelt berechnet. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses und wird mit dessen Erteilung fällig und dem Konto belastet.
3. Der Monat wird mit 30 Tagen, das Jahr mit 360 Tagen gerechnet.
4. Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung des Verwahrtgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

3. Zukünftige Anpassungen des Verwahrtgelts

1. Das Verwahrtgelt ist variabel und richtet sich nach der Entwicklung des „Zinssatzes der EZB für die Einlagenfazilität“ (Referenzzinssatz), welchen die Bank zu vereinbarten Stichtagen überprüfen wird. Die Höhe und Entwicklung des Referenzzinssatzes ist über die auf dem Internetauftritt der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) veröffentlichten Zeitenreihendatenbank (Zeitreihe BBK01.SU0200) einsehbar.
2. Der Prozentsatz p.a. des Verwahrtgelts bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Höhe des Referenzzinssatzes multipliziert mit -1. Beträgt der Referenzzinssatz weniger Null, wird ein Verwahrtgelt erhoben (Bsp.: Der Referenzzinssatz beträgt -0,5% p.a.: Das Verwahrtgelt beträgt 0,5% p.a.). Reduziert sich der Referenzzinssatz, so erhöht sich die Höhe des Verwahrtgelts entsprechend umso ebenso viele Prozentpunkte (Bsp.: Der Referenzzinssatz sinkt von -0,5% p.a. auf -0,6% p.a.: Das Verwahrtgelt erhöht sich um 0,1% p.a. auf 0,6% p.a.); entsprechend verringert sich die Höhe des Verwahrtgelts um ebenso viele Prozentpunkte, wenn der Referenzzinssatz steigt (Bsp.: Der Referenzzinssatz steigt von -0,5% p.a. auf -0,4% p.a.: Das Verwahrtgelt verringert sich um 0,1% p.a. auf 0,4% p.a.). Steigt der Referenzzinssatz auf oder über Null, wird kein Verwahrtgelt erhoben. Steigt der Referenzzinssatz auf oder über Null kann der Kontoinhaber hieraus keine Ansprüche herleiten; etwaige vertragliche Zinsansprüche des Kontoinhabers bleiben hiervon unberührt.
3. Die Bank nimmt Änderungen der Höhe des Verwahrtgelts zum 1. des Monats auf Basis des am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssatzes vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

4. Änderung der Besondere Bedingungen

Für Änderungen dieser Besondere Bedingungen gilt Ziffer 1.2 der AGB.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager (Stand 1. Januar 2022)

Im Nachfolgenden wird der Begriff Fondsbanking durch Online Banking ersetzt.

Teil A: Online Banking

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind zusätzlich sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechnete Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer PIN)
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern TAN) die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmelde-name) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite

der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechnung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungsmitte ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das On-

line Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

- (c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.
- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mobiles Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements
- fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal

in Folge falsch eingegeben wird.

- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistungen oder Zahlungsauslösedienstleistungen den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 - der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
- Nummer 7.1 Absatz 2,
 - Nummer 7.1 Absatz 4,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Teil B: InfoManager

1. Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

- (1) Die Bank stellt dem Teilnehmer alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Abrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist oder ein Wahlrecht zum Erhalt in schriftlicher Form besteht. Der Teilnehmer kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.
- (2) Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot/Konto in den InfoManager eingestellten Dokumente.
- (3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

2. Kontrollpflicht, Information des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bank wird dem Teilnehmer bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren, soweit der Bank eine aktuelle E-Mail-Adresse des Teilnehmers vorliegt. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Kontrollpflicht.
- (3) Dokumente, die dem Teilnehmer im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugeworfen.

3. Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

- (1) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder

zeitweise ausgeschlossen sein kann.

- (2) Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Teilnehmer im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

- (3) Die Anerkennung der im InfoManager gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Teilnehmer.

4. Dauer der Hinterlegung

Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Bank die Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Teilnehmer aus dem InfoManager entfernen.

5. Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

- (1) Der Teilnehmer kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager jederzeit kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Dokumente entgeltpflichtig per Post an die vom Teilnehmer angegebene Adresse versendet.
- (2) Die Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH dem Teilnehmer postalisch zugesandt.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Teil C: Schlussbestimmungen

1. Kommunikation und technische Anforderungen

- (1) Zur Durchführung von Bankgeschäften über das Online Banking Portal benötigt der Teilnehmer eine eigene Zugangskennung und eine Zugangs-PIN. Nach Eingabe seiner Transaktionsdaten erhält der Teilnehmer bei Nutzung des sogenannten Push TAN Verfahrens eine TAN via APP angezeigt, welche zur Authentifizierung seiner Transaktion gültig ist. Für die Generierung und Anzeige einer einmaligen TAN wird die Fondsdepot Bank Push TAN APP benötigt. Diese kann der Teilnehmer auf einem Android oder IOS betriebenen Gerät installieren.

Die Freischaltung der APP für seine Konten muss der Teilnehmer mit dem per Post zugesandten Aktivierungscode veranlassen. Für jede Zugangskennung kann nur ein mobiles Gerät registriert werden.

- (2) Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die Bank den Teilnehmer per Post unterrichten.

2. Änderungen der Besondere Bedingungen

Für Änderungen dieser Besondere Bedingungen gilt Ziffer 1.2 der AGB.

Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen) (Stand 1. Januar 2021)

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab. Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns,

sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Online-Portal beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand 1. Januar 2022)

Preisangaben inkl. Umsatzsteuer (siehe auch Ziffer 12 der Allgemeine Geschäftsbedingungen [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

Übersicht über die Depot-/Kontoführungsentgelte

Details zu den Konditionen der einzelnen Produkte entnehmen Sie bitte der jeweiligen Passage unter „Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze“

Produkt	Depot-/Kontoführungsentgelt
Fondsdepot	55 EUR p. a.
Fondsdepot Online	30 EUR p. a.
Fondsdepot Online für Minderjährige	0 EUR
VL-Fondsdepot	84 EUR für die Laufzeit des Vertrages
Fondsdepot Mix Depot	0,10 % vom Depotgegenwert p. a., mind. 55 EUR, max. 350 EUR p. a., pro Quartal berechnet
StrategiInvestment Fondsdepot	65 EUR p. a.
Vermögensverwaltungsdepot	45 EUR p. a.
Vermögensverwaltungsdepot für Minderjährige	0 EUR
Geldkonto	bis 5.000 EUR (Freibetrag) kostenfrei auf den 5.000 EUR (Freibetrag) übersteigenden Guthabensbetrag wird ein Verwarentgelt berechnet
Nur für Bestandskunden	
Typ Multifonds VL	32 EUR p. a.
Fondsdepot „Typ Multifonds 25“	0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert pro Quartal, mind. 11,90 EUR pro Quartal
Fondsdepot „Typ Multifonds 50“	0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert pro Quartal, mind. 11,90 EUR pro Quartal

Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze

1. Fondsdepot

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) je Depot ein pauschales Entgelt in Höhe von derzeit 55 EUR p. a.

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben.

Ein unterjähriger Wechsel in eine günstigere Depotvariante führt nicht zur Reduzierung des Depotführungsentgelts für das laufende Jahr.

Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots oder bei unterjähriger Fortführung eines bei der Bank geführten Depots (z. B. VL-Fondsdepot) als Fondsdepot, wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Fortführungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

2. Fondsdepot Online

Für die Bereitstellung eines Fondsdepot Online erhebt die Bank je Depot ein pauschales Entgelt in Höhe von 30 EUR p. a.

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepot Online, wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Das Fondsdepot Online wird für minderjährige Depotinhaber ohne Berechnung von Depotführungsentgelt geführt.

Mit Umwandlung des Fondsdepot Online in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot zeitanteilig (pro angefangenem Monat).

3. VL-Fondsdepot

Abweichend zum Fondsdepot erhebt die Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 84 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das VL-Fondsdepot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

4. Fondsdepot Mix Depot

Entgelt für die Verwahrung:

0,10 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung für das Vorquartal, mind. 55 EUR, max. 350 EUR p. a.

Neben dem Entgelt für die Verwahrung fallen keine weiteren Transaktionskosten, Ausgabeaufschläge oder andere Anschaffungsnebenkosten an. Externe Kosten von Drittdienstleistern werden an den Depotinhaber weiterverrechnet.

5. StrategiInvestment Fondsdepot in Verbindung mit einem StrategiInvestment Geldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein StrategiInvestment Fondsdepot 65 EUR p. a. Mit Umwandlung des StrategiInvestment Fondsdepot in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot; eine unterjährige Umwandlung führt nicht zur Reduzierung des Depotführungsentgelts für das laufende Jahr.

Für das StrategiInvestment Geldkonto gelten die Konditionen zum Geldkonto.

6. Vermögensverwaltungsdepot in Verbindung mit einem Vermögensverwaltungsdepotgeldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Vermögensverwaltungsdepot 45 EUR p. a. Für die Bereitstellung jedes weiteren Vermögensverwaltungsdepots erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des weiteren Vermögensverwaltungsdepots ein pauschales Entgelt von jeweils 15 EUR p. a.

Das Vermögensverwaltungsdepot wird für minderjährige Depotinhaber ohne Berechnung von Depotführungsentgelt geführt.

Für das Vermögensverwaltungsdepotgeldkonto gelten die Konditionen zum Geldkonto.

7. Geldkonto

Verwarentgelt für das Geldkonto:

Für die Verwahrung von Einlagen auf in Euro geführten Geldkonten zahlt der Kontoinhaber der Bank ein variables Entgelt („Verwarentgelt“). Die Bank kann je Geldkonto einen Freibetrag einräumen, für den kein Verwarentgelt erhoben wird. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besondere Bedingungen Verwarentgelte für Guthaben“.

Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.

Die aktuelle Höhe des Verwarentgelts und des Freibetrags werden auf der Homepage der Bank unter:

www.fondsdepotbank.de/produkte-und-leistungen/geldkonto ausgewiesen.

Zinssätze für das Geldkonto:

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Bank unter:

www.fondsdepotbank.de/produkte-und-leistungen/geldkonto ausgewiesen.

Die Bank nimmt Änderungen der Zinssätze zum 1. des Monats auf Basis der am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssätze vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

8. Typ Multifonds VL (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung ab dem 2. Laufzeitjahr: 32 EUR p. a.

Bei vorzeitiger Auflösung: einmalig 32 EUR im Jahr der Vertragsauflösung

Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr im Dezember erhoben.

9. Fondsdepot „Typ Multifonds 25“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:

0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

10. Fondsdepot „Typ Multifonds 50“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:

0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

Sonstige Entgelte

Position	Entgelt
Transaktionsentgelte Spar- und Auszahlpläne	ohne Berechnung von Transaktionsentgelt
Online Transaktionsentgelte (z. B. Eingang Auftrag per Fondsbanking)	ohne Berechnung von Transaktionsentgelt
Offline Transaktionsentgelte⁶ (z. B. Eingang Auftrag per Post, Fax, Brief, Überweisung)	je Transaktion (Teilauftrag) 5 EUR im Fondsdepot Online 10 EUR
Transaktionsentgelte ETF (Exchange Traded Fund)	siehe Besondere Bedingungen für den Erwerb, die Verwahrung und den Verkauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen an Exchange Traded Funds
Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat)³, Bearbeitung von Postretouren³, Bearbeitung von Rücklastschriften³, Anschriftenermittlung³	jeweils 15 EUR
Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr⁴, Nachstellen von Steuerbescheinigungen^{4,2}	jeweils 20 EUR
Bearbeitung von Verpfändungen	jeweils 25 EUR
SEPA-Überweisungen⁵, Bearbeitung von Mietkaution	kostenfrei
Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums⁵, Überweisungen in Fremdwährung	jeweils 20 EUR
Erstellung postalischer Bestandsmitteilungen unterjährig²	jeweils 10 EUR
Erstellung von Ersatz-PIN²	jeweils 5 EUR

Kommissionsgeschäfte über die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kauf von Investmentanteilen: ein von der Bank erhobener Ausgabeaufschlag, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird

Verkauf von Investmentanteilen: gegebenenfalls ein von der Bank erhobener Rücknahmeabschlag, dessen Höhe sich an dem maximalen Rücknahmeabschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird

Leistungen für Devisenkonvertierung

Sofern die Kundenabrechnungen nicht in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens erfolgen (z. B. Kundenkauf/Kundenverkauf eines USD-Investmentvermögens und Zahlungsverrechnung in EURO) oder die Auftragswährung von eingehenden bzw. ausgehenden Überweisungsbeträgen von der Kontowährung abweicht, ist eine Devisenkonvertierung notwendig. Die Devisenkonvertierung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem alle erforderlichen Geschäftsdaten zur vollständigen Kundenabrechnung (Handelsabrechnungen, steuerliche Daten etc.) vorliegen. Die Konvertierung findet in der Regel untertäglich bei einem mit der Devisenbeschaffung beauftragten Kommissionär statt, der einen Devisengeld- bzw. Devisenbriefkurs ermittelt und der Bank in Rechnung stellt. Die Bank rechnet die Kundengeschäfte zu dem in Rechnung gestellten Geld- bzw. Briefkurs zzgl. der Marge in Höhe von max. 0,50 % des Devisenkurses ab.

Mehraufwand und Zahlungsverzögerungen

Sollte der Bank auf ausdrücklichen Wunsch bzw. im mutmaßlichen Interesse des Kunden erheblicher Bearbeitungsaufwand entstehen, so wird die Bank diesen Bearbeitungsaufwand mit 50 EUR pro angefangene Stunde in Rechnung stellen. Sollte es im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber dem Kunden zu Zahlungsverzögerungen kommen, erhebt die Bank für die Bearbeitung der 2. und 3. Mahnung³ jeweils ein Entgelt in Höhe von 5 EUR.

Wichtige Hinweise

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Annahmefristen für Wertpapieraufträge

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17:00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Auftragsform	Auftragswährung (soweit angeboten)	Zahlungsverkehrsraum	Annahmezeitpunkt Geschäftstag bis spätestens**	Ausführungsfrist
Fondsbanking	Euro	Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	15:00 Uhr	1 Geschäftstag
Papierhafter Auftrag	Euro	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	2 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	EWR-Währung	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	4 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	Nicht EWR-Währung	Gesamt	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt
Papierhafter Auftrag	Alle	Außerhalb des EWR	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

** Sofern eine Währungskonvertierung erforderlich ist, beträgt der Annahmezeitpunkt einheitlich 12:00 Uhr.

Ausführungsfristen für SEPA-Basislastschriften

Der Lastschriftbetrag geht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am Folgeschäftstag ein.

Geschäftstage

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage
- 24. und 31. Dezember
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Einlagensicherung

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ziffer 20 der AGB, dem „Informationsbogen für den Anleger“ und der Internetseite der EDB unter www.edb-banken.de.

Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

Fondsdepot Bank GmbH
Feedback Management
Windmühlenweg 12
95030 Hof

E-Mail: feedbackmanagement@fondsdepotbank.de

Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118

Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000

Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten; bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Weitere Beschwerdemöglichkeiten findet der Kunde in Ziffer 21 der AGB.

¹Die Berechnung des Depotführungsentgelts erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Monatsultimogegegnenwarte des jeweiligen Quartals.

²Ein Entgelt fällt nur dann an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung vom Kunden zu vertreten ist und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesondertes Entgelt geschuldet ist.

³Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift/Anschriftenermittlung/Mahnung zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

⁴Bei umfangreichen Auflistungen wird das Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben (je Stunde 50 EUR).

⁵SEPA-Überweisungen sind auf EUR lautende bargeldlose Zahlungen in die Länder des SEPA-Raums. Die an SEPA teilnehmenden Länder sind aufgeführt unter www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de.

⁶Das Offline-Transaktionsentgelt wird wie folgt vereinnahmt: (1) bei Betragskauf durch Einbehalt vom Anlagebetrag; (2) bei Stückkauf durch Addition auf den Anlagebetrag; (3) bei Betragsverkauf durch Anteilsverkauf, d.h. es werden entsprechend mehr Stücke verkauft, um das Entgelt zu realisieren; (4) bei Stückverkauf/Verkauf Gesamtbestand durch Einbehalt des Entgelts vom Verkaufserlös.